

Gemeindeschreiberei

Hauptstrasse 86

Postfach 176

2575 Täuffelen

☎ 032/396 06 36

Fax 032/396 06 33

gemeindeschreiberei@taeuffelen.ch

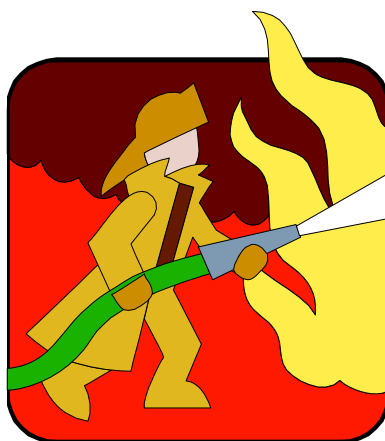
www.taeuffelen.ch

G **Einwohnergemeinde**
Täuffelen – Gerolfingen

Sachbearbeiterin: Isabelle Möri

Täuffelen, 28. Mai 2008/im

Wehrdienstreglement der Feuerwehr Täuffelen 2001



Die Einwohnergemeinde Täuffelen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG), beschliesst:

I. Aufgaben der Wehrdienste

Aufgaben

Art. 1

- 1) Die Wehrdienste bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FWG.
- 2) Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Wehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Wehrdienstpflicht

Art. 2

- 1) Wehrdienstpflichtig sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit zivilrechtlichem Wohnsitz (Art. 23 ZGB) in der Gemeinde und die Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 01. Januar des Jahres in dem das 22. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
- 2) Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die Dienstpflicht auf den Anfang des Jahres in dem das 19. Altersjahr und bis zum Ende in dem das 60. Altersjahr vollendet wird ausdehnen.

Persönliche Wehrdienstleistung

Art. 3

- 1) Der aktive Wehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Wehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

- 1) Niemand hat darauf Anspruch, in die Wehrdienste eingeteilt zu werden.
- 2) Die Wehrdienstkommission bestimmt, ob Wehrdienstpflichtige aktiven Wehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

3) Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Wehrdienste sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Aerztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6

1) Wehrdienst- und Kerngruppenangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

2) Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

1) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

2) Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

3) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

1) Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Wehrdienstangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

2) Kader, Fachleute und übrige Wehrdienstangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

3) Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Wehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Wehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Wehrdienstpflicht nicht vereinbar sind (wie der Einwohnergemeinderat mit dessen Ehepartnerin oder deren Ehepartner).
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Wehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Wehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Wehrdienst verpflichten.

2. Uebungsdienst und Einsatz

Uebungsplan und -daten

Art. 10

Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

- 1) Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.
- 2) Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Wehrdienstkommando schriftlich einzureichen. Entschuldigungen nach der versäumten Uebung werden nicht akzeptiert.
- 3) Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.
 - c) Schwangerschaft.
 - d) begründete Ortsabwesenheit (wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit).
 - e) andere wichtige Gründe (wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Ueberzeitarbeit, Notfälle aller Art).

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

1) Die Wehrdienste sind unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

2) Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Wehrdienstkommandant

Art. 13

1) Der Wehrdienstkommandantin bzw. dem Wehrdienstkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Wehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.

2) Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Wehrdienste; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

1) Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

2) Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

3) Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

- 1) Die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB dürfen nur für Wehrdienstzwecke verwendet werden.
- 2) Soweit die Kosten der Wehrdienste nicht durch die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen. Gemäss dem Kostenverteiler des Sitzgemeindevertrages.

Ersatzabgabe

Art. 17

- 1) Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Dienst eingeteilt werden, leisten während der Wehrdienstpflicht eine Ersatzabgabe.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt maximal 10 % der Staatssteuerbetrages oder mindestens Fr. 50.-- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Steuerprozentsatz wird jährlich mit dem Voranschlag durch die Einwohnergemeindeversammlung der Sitzgemeinde beschlossen.
- 3) Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- 4) Der Wehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Wehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 5) Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktion wie folgt berücksichtigt:

Bis zum zurückgelegten

1. Dienstjahr	5% Ermässigung
2. Dienstjahr	10% Ermässigung
3. Dienstjahr	15 % Ermässigung
4. Dienstjahr	20 % Ermässigung
5. Dienstjahr	25 % Ermässigung
6. Dienstjahr	30 % Ermässigung
7. Dienstjahr	35 % Ermässigung
8. Dienstjahr	40 % Ermässigung
9. Dienstjahr	45 % Ermässigung
10. Dienstjahr	50 % Ermässigung
11. Dienstjahr	55 % Ermässigung
12. Dienstjahr	60 % Ermässigung

13. Dienstjahr	65 % Ermässigung
14. Dienstjahr	70 % Ermässigung
15. Dienstjahr	75 % Ermässigung
16. Dienstjahr	80 % Ermässigung
17. Dienstjahr	85 % Ermässigung
18. Dienstjahr	90 % Ermässigung
19. Dienstjahr	95 % Ermässigung
20. Dienstjahr und mehr	100 % Ermässigung

6) Die Ersatzabgabe wird für jedes geleistete Amtsjahr als Einwohnergemeinderat nach Abs. 5 ermässigt.

7) Wenn ein Ehepartner die Wehrdienstpflicht erfüllt hat, bezahlen Ehepaare keine Ersatzabgabe mehr.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben c und d von der aktiven Wehrdienstleistung befreit sind.
- b) auf Gesuch hin Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) Amtierende Einwohnergemeinderatsmitglieder
- d) Personen der Kerngruppe

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Wehrdienste Gebühren von:

- a) Personen, die Wehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren wehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Innhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

1) Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

2) Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit

Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

3) Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Wehrdienstleistungen in benachbarten, nicht Vertragsgemeinden ist eine angemessene Entschädigung (gemäss kant. Richtlinien) zu verlangen.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat der Sitzgemeinde

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Wehrdienste aus.
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Wehrdienste (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Wehrdienste sicherzustellen haben.
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement.
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- e) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest.
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Wehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht.
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht.
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor.
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

- l) dehnt bei Bedarf die Wehrdienstpflicht aus.
- m) beschliesst Änderungen des Reglements nach Art. 26 Abs. 1 und 2.
- n) genehmigt den Anhang zu diesem Reglement.

2. Wehrdienstkommission

Zusammensetzung

Art. 23

- 1) Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Wehrdienstkommission.
- 2) Anzahl und Verteiler:
 - a) Sie umfasst 9 Mitglieder.
 - b) Je 3 Mitglieder aus den Vertragsgemeinden
- 3) Der Wehrdienstkommission gehören von Amtes wegen an:
 - a) je ein Mitglied des Einwohnergemeinderates der Vertragsgemeinden.
 - b) der Wehrdienstkommandant
- 4) Im Falle der Aufnahme einer weiteren Gemeinde ist das bestehende Vertragsverhältnis, ist die Wehrdienstkommission befugt die Anzahl der Mitglieder neu zu bestimmen. Die Mitgliederzahl beträgt dabei zwischen 8 und 12 Mitgliedern. Es ist auf eine gleichmässige Vertretung der Vertragsgemeinden in der Wehrdienstkommission zu achten.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Wehrdienstkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor.
- b) unterbreitet dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets.
- c) ernennt, versetzt, befördert und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute.
- d) entlässt ungeeignete Wehrdienstpflichtige.
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat.
- f) unterbreitet dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Anträge für auszufällende Bussen.
- g) erledigt im Aufgabenbereich der Wehrdienste alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem

anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlages

- h) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

- 1) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Wehrdienstreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- 2) Ausgefällte Bussen sind für Wehrdienstzwecke zu verwenden.
- 3) Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Anpassung des Reglements

Art. 26

- 1) Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund und Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Aenderungen beschliessen.
- 2) Abändern des Anhanges (wie Organisation der Wehrdienste, Verhältnis der Betriebsfeuerwehren – Wehrdienste) zum Wehrdienstreglement der Regio Feuerwehr Täuffelen kann die Wehrdienstkommission im Rahmen der Vorschriften mit Genehmigung des Gemeinderates vornehmen.

Inkrafttreten

Art. 27

- 1) Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.
- 2) Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Wehrdienstreglement vom 01. Januar 1998 auf

EINWOHNERGEMEINDE TÄUFFELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ernst Bichsel

Reto Wyss

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter von Täuffelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss publiziert (Amtsanzeiger vom 27. Oktober 2000) und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 23. Februar 2001

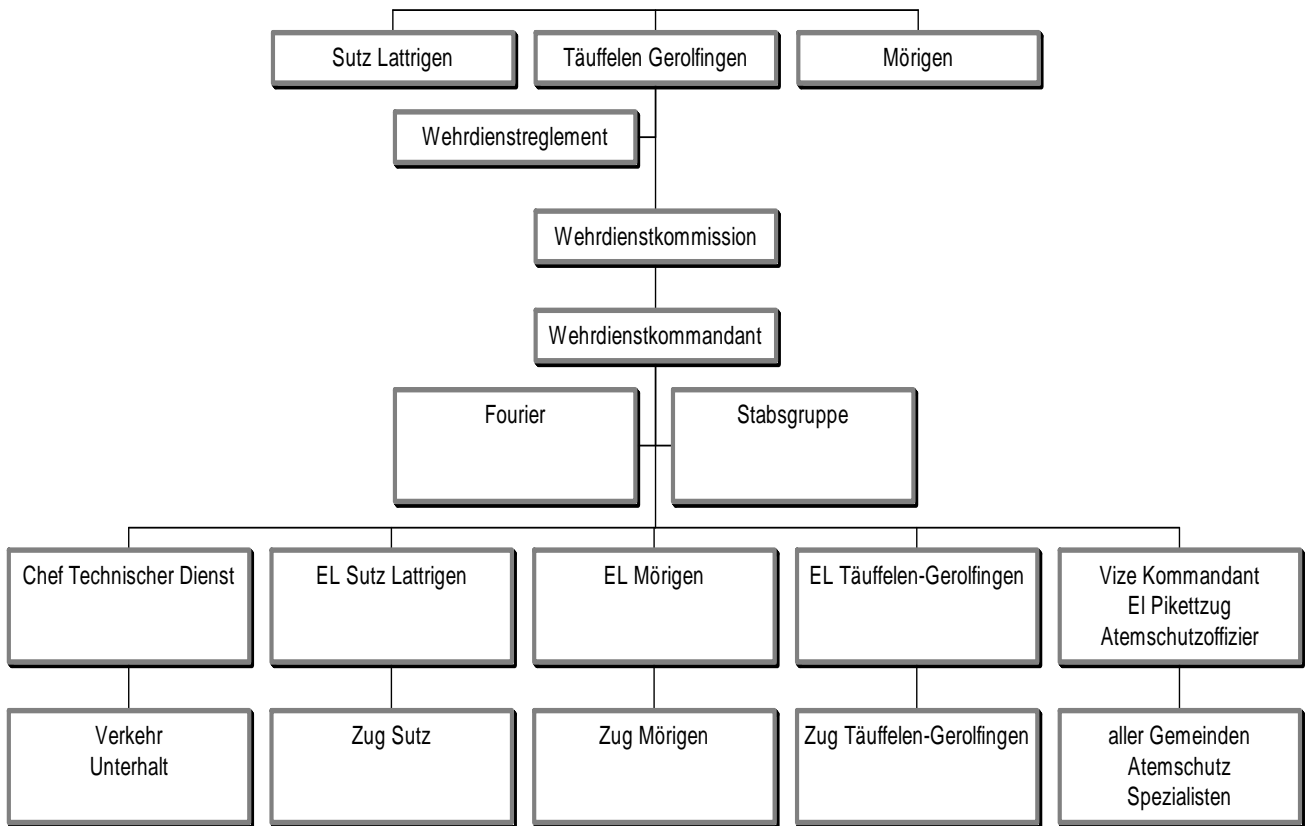
Der Gemeindegemeinschafter:

Reto Wyss

Publikation Inkraftsetzung: Nidauer Anzeiger vom 02. März 2001

Anhang I zum Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen

Organisation der Wehrdienste



Anhang II zum Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen

Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Wehrdienste

I. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb sowie auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe zu leisten.
2. Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

II. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes, der Feuerschutz- und Wehrdienst-Verordnung und die Wehrdienst-Weisungen.
2. Die Betriebsfeuerwehren gehören unter Aufsicht durch die Wehrdienste der Regio Feuerwehr Täuffelen.
3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Geschäftsleitung bestimmt.
4. Das Wehrdienstmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch dem örtlichen Wehrdienst zu Uebungs- und Löschzwecken zur Verfügung.
5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

III. Einsatz

1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.
2. Stehen im Betrieb die Betriebsfeuerwehr und die Wehrdienste der Regio Feuerwehr in Einsatz, führt die Kommandantin bzw. der Kommandant der Regio Feuerwehr Täuffelen das Kommando.